

## **In der Senatssitzung am 6. Juli 2021 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 30.06.2021

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.07.2021**

#### **Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Lüssum-Bockhorn Beschluss des IEK und Einsatz von Mitteln aus der Städtebauförderung**

##### **A. Problem**

Der Ortsteil Lüssum-Bockhorn ist seit 1999 Gebiet des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ und war in den Jahren 2006 bis 2011 auch Maßnahmengbiet des Städtebauförderungsprogramms „Stadtumbau-West“. Der Bund hat das Förderprogramm „Soziale Stadt“ im Jahr 2019 eingestellt (die letzte Fördertranche des Programms steht in 2023 zur Verfügung). Zur Fortsetzung geförderter Stadterneuerungsmaßnahmen stünde das Nachfolgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ (kurz „Sozialer Zusammenhalt“) zur Verfügung. Der Programmeinsatz setzt ein nach § 171e Abs. 3 Baugesetzbuch von der Gemeinde festgelegtes Maßnahmengbiet voraus, für das nach Abs. 4 ein Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) Voraussetzung ist. Ähnlich formuliert es die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 in Artikel 3: Fördervoraussetzung für städtebauliche Investitionen sind die Abgrenzung des Fördergebietes und ein IEK, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind sowie Maßnahmen des Klimaschutzes / der Klimaanpassung. Mit Beschluss dieser Vorlage werden die vorgenannten Voraussetzungen geschaffen.

Neben planungs- und förderrechtlichen Aspekten, die ein IEK erfordern würden, sind auch die gegebenen Verhältnisse im Schwerpunktgebiet rund um die Lüssumer Heide aufzuführen: neben der städtebaulichen Situation und der sozialen Lage, die weiterhin auf Missstände im Sinne der §§ 136 und 171e BauGB hindeuten, ist es die neue Eigentümersituation in einem Großteil der Wohnungsbestände. Während Anfang der 2010er Jahre nur eine sehr verhaltene Mitwirkungsbereitschaft bei der Modernisierung der Gebäude und des Wohnumfeldes bestand, ergeben sich mit der neuen Eigentümerin seit 2020 neue Perspektiven für ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen.

Vor diesem Hintergrund ist im Februar 2020 mit der Erstellung des IEK Lüssum-Bockhorn begonnen worden, das zum einen das Vorliegen der Fördervoraussetzungen darlegen, zum anderen Maßnahmen benennen soll, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.

Der Untersuchungsraum war zunächst auf das Statistische Quartier 5602 begrenzt; im weiteren Verfahren wurde das Statistische Quartier 5605 als erweitertes Maßnahmengebiet aufgenommen (zur Abgrenzung siehe Plan Gebietsabgrenzung, Anlage 2).

## **B. Lösung**

Das IEK Lüssum-Bockhorn legt dar, dass das Erfordernis für ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen zur Abwendung städtebaulicher und sozialer Missstände gegeben ist und dieses auf Grundlage der im IEK formulierten Ziele und Maßnahmen sowie der dargelegten Finanzierung erfolgen kann.

Die Rahmenbedingungen (Probleme und Potenziale) stellen folgende Herausforderungen dar: Ein in städtischer Randlage gelegenes Wohnquartier mit der typischen Siedlungs- und Baustruktur der 60er Jahre, mit Gemeinbedarfseinrichtungen, Spielplätzen und Grünflächen sowie einem bewährten lokalen Akteursnetzwerk. Deren Angebote und Qualitäten können jedoch die Bedarfe, die sich aus der sozialen und demographischen Struktur der Bewohnerschaft dieses „jungen Ankunftsquartiers“ ergeben, nicht im erforderlichen Umfang decken. Die sozio-demografischen / -ökonomischen Daten zeigen über dem Stadtteil und der Gesamtstadt liegende Werte in folgenden Bereichen, die diesen Typ des „Ankunftsquartiers“ beschreiben: Anteil der Bevölkerung mit Migrationsstatus 41%, bei den unter 18-jährigen bei rd. 65%; Anstieg der Nationalitäten von 30 (2009) auf 41 (2018); Rückgang der deutschen Wohnbevölkerung (-5%) bei einem Anstieg der ausländischen um +80% (2009 / 2018); 73% der ausländischen Wohnbevölkerung haben eine Wohndauer bis zu fünf Jahren (2009 nur 49%); Haushaltsgröße (2,02), Anteil der Haushalte Alleinerziehender (7%) und mit Kindern (43%). Die Ende der 2010er Jahre vorgefundene Situation bei Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Transferleistungen hat sich zwar zum Positiven verändert, liegt jedoch weiterhin über den Werten von Gesamtstadt / Stadtteil: Arbeitslosenziffer 18% von denen rund die Hälfte Langzeitarbeitslose sind; Anstieg von Transferzahlungen des SGB II um 30%; ein weit überdurchschnittlicher Anstieg des SGB II-Bezugs bei Ausländer:innen und Kindern unter 15 Jahre. Die gesamtstädtischen Tendenzen einer sozialen und ethnischen Segregation zeigen sich mit Blick auf die räumliche Konzentration von Problemlagen auch im Sozialmonitoring für die statistischen Quartiere in Lüssum: das Statistische Quartier 5602 (erweitertes Umfeld der Lüssumer Heide) weist weiterhin bei allen vier Indices einen durchgehend sehr niedrigen Status auf: mehr als die Hälfte der Vorschüler:innen haben einen additiven Förderbedarf, nur 15% der Schüler:innen des letzten Jahrgangs erreichen die Hochschulreife und die SGB II-Quoten sind (weiterhin) sehr hoch.

Bezüglich Quantität und Qualität des Wohnungsbestandes, des städtischen Raumes, der Gemeinbedarfseinrichtungen, der Verkehrswege und Grünflächen etc. kann folgende Feststellung getroffen werden: Die von 1999 bis 2011 im Rahmen einer ersten Stadterneuerungsperiode umgesetzten Maßnahmen bewirkten eine funktional-gestalterische Aufwertung des öffentlichen Raumes und die Sicherung bzw. des Ausbaus städtischer Gemeinbedarfseinrichtungen und ihrer Angebote. Nicht alle sich abzeichnenden Missstände konnten jedoch behoben werden, neue sind aktuell aufgetreten und auch

der hohe Nutzungsdruck und die gestiegenen Bedarfe (u.a. aufgrund der o.g. Bewohnerstrukturen) erfordern daher eine weitere Intervention mit den Mitteln des Besonderen Städtebaurechts und der Städtebauförderung. Auch der bauliche Zustand der Gebäudebestände und die Situation im Wohnumfeld der Straße Lüssumer Heide begründen Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand.

Vier übergeordnete Leitziele bilden die strategische Ausrichtung für den Einsatz der Fördermittel:

Leitziel (1) Lüssum-Bockhorn soll sich zu einem attraktiven Wohnstandort mit einem bedarfsgerechten Wohnungsangebot für Familien und alle Generationen in einem klimafreundlich aufgewerteten Wohnumfeld mit naturnaher Umgebung entwickeln.

Leitziel (2) Die Bildungsinfrastruktur vor Ort wird den Bedarfen eines jungen und multikulturellen Quartiers gerecht werden.

Leitziel (3) Die soziale Infrastruktur wird für alle Gruppen den nötigen Raum für Begegnungen und Kommunikationen, Gesundheitsförderung und Beratungen vor Ort schaffen.

Leitziel (4) Lüssum-Bockhorn wird ein eigenes Image als lebenswertes, grünes und buntes Quartier entwickeln, das auch für Außenstehende überzeugend wirkt.

In acht Handlungsfeldern sind rd. 45 Einzelmaßnahmen zusammengeführt, die bei einem koordinierten ressort- und fachübergreifenden Vorgehen zum Erreichen der o.g. Ziele beitragen werden:

Wohnen: eine umfassende Modernisierung der Gebäude (u.a. Fenster, Fassade, Dach) und Umbau der Hauseingangsbereiche – ein Maßnahmenbündel.

Wohnumfeld und öffentlicher Raum: eine funktional-gestalterische Aufwertung des Wohnumfeldes u.a. durch Erneuerung bestehender Spielplätze, Grünanlagen, Wege und Plätze, Abriss des Parkdecks Lüssumer Heide einhergehend mit einer Neuprogrammierung der Fläche und Aktivierung von Brachflächen zu Quartierstreffs – neun Maßnahmen

Mobilität, Netze und Verkehr: Konzept für eine Nahmobilität, Ergänzung und Modernisierung des Wegenetzes für Fußgänger:innen und Radfahrende – fünf Maßnahmen.

Klima: Klimaschutz- und Klimaanpassungseffekte werden schon jetzt bei Maßnahmen anderer Handlungsfelder erzielt; ein bereits in Erstellung befindliches Integriertes Energetisches Quartierskonzept wird weitere Einzelprojekte benennen – derzeit drei Maßnahmen.

Bildung und Qualifizierung: angestrebt werden bauliche Maßnahmen an bestehenden Standorten sowie der Neubau einer Sporthalle, als auch Angebote der (Weiter-) Bildung und Qualifikation für den Arbeitsmarkt – neun Maßnahmen.

Soziales und gemeinschaftliches Engagement: Investitionen in Gebäude / Räume oder in deren Freianlagen sind Voraussetzung für soziale Projektangebote, unterstützt werden auch Kursangebote mit Themen zu diesem Handlungsfeld – neun Maßnahmen.

Gesundheit, Sport und Freizeit: bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da in bestehenden bzw. geplanten Räumlichkeiten Kurse zu verschiedenen Themen angeboten werden – derzeit vier Maßnahmenvorschläge.

Öffentlichkeitsarbeit und Image: für den gesamten Ortsteil wird mit dessen Bewohner:innen und den Wohnungsunternehmen eine Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit mit verschiedenen Aktionen erstellt – derzeit vier Maßnahmen.

Schlüsselprojekte des IEK sind Einzelmaßnahmen, von denen ein besonderer Impuls ausgehen soll und deren Umsetzung Priorität hat. Hierzu zählen:

- der Abriss des Parkdecks sowie die Neugestaltung der dortigen Flächen,
- die Umsetzung der Einzelmaßnahmen aus dem Integrierten Energetischen Quartierskonzept zu Klimaschutz / -anpassung,
- der Bau einer Mehrfeldsporthalle für den Schul- und Vereinssport sowie für freie Gruppen aus dem Quartier,
- die Raumerweiterung des „Haus der Zukunft“.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in einem kooperativ gestalteten Verfahren mit den jeweiligen Fachressorts und Wohnungsgesellschaften. Anzeichen, die den Einsatz der Instrumente des Besonderen Städtebaurechts erfordern sollten, die über die Regelungen des § 171e BauGB hinausgehen, liegen nicht vor. Die Gemeinde legt daher das Gebiet, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen durch Beschluss fest (Absatz 3); das vorliegende IEK Lüssum-Bockhorn bildet dafür die Grundlage gemäß Absatz 4. Der räumliche Umfang ist so festgelegt, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen: Der Geltungsbereich des IEK umfasst die Statistischen Quartiere 5602 und 5605 – letzteres ist im Zuge der geplanten Einzelmaßnahmen, ihrer Verflechtungen mit dem Quartiersbereich 5602 und deren Standorte in den Maßnahmenumfang aufgenommen worden (zur Abgrenzung siehe Plan Gebietsabgrenzung Anlage 2).

Die Gesamtmaßnahme wird zunächst bis 31.12.2028 (acht Jahre) begrenzt.

Im räumlichen Umgriff des hier gemäß § 171 e BauGB zu beschließenden IEKs (siehe Anlage 2) sollen demnach für die nächsten acht Jahre Städtebauförderungsmittel aus dem (neuen) Programm „Sozialer Zusammenhalt“ eingesetzt werden. Einhergehend mit dem hier zu beschließenden IEK Lüssum-Bockhorn wird die Förderung aus dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ für das bisherige Fördergebiet Lüssum-Bockhorn eingestellt – damit wird den Regelungen der geltenden Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung zur Neuaufstellung der Städtebauförderung entsprochen (Artikel 25 Abs. 3, insbesondere Abrechnung der alten Programme mit dem Bund). Das bisherige Fördergebiet der „Sozialen Stadt“ wird jedoch als sogenanntes „ruhendes Gebiet der Städtebauförderung“ geführt, damit Projekte aus Mitteln anderer Programme, insbesondere des Bundes-ESF (z.B. LOS oder BIWAQ), weiterhin gefördert werden können. Hierfür soll die dafür erforderliche Gebietskulisse bestehen bleiben.

Weitere Darlegungen siehe Anlage 1 (Zusammenfassung des IEK) oder Anlage 3 (Bericht des IEK, Langfassung)

### **C. Alternativen**

Dass der Ortsteil Lüssum-Bockhorn, hier insbesondere die o.g. Statistischen Quartiere, einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweist, ist im IEK dargelegt worden. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an einer einheitlich und zügig durchzuführenden städtebaulichen Maßnahme und das Erfordernis, investive und sonstige Maßnahmen aufeinander abgestimmt und gebündelt einzusetzen, um das Gebiet zu stabilisieren und aufzuwerten. Dieses erfolgt auf Grundlage des § 171e BauGB (Maßnahmen der Sozialen Stadt), da er von den im BauGB aufgeführten sonstigen Maßnahmen der Stadterneuerung der anlass- und zielbezogen geeignete Paragraph für dieses Gebiet ist. Daher gibt es diesbezüglich keine (rechtliche) Alternative.

Würde man die Maßnahmen nach dem Besonderen Städtebaurecht nicht durchführen, hätte dies zur Konsequenz, dass das aufgrund der festgestellten städtebaulichen Missstände und sozialen Schieflagen im Quartier erforderliche, kooperative, integrierte und ressortübergreifende Vorgehen der Verwaltung durch sonstiges Verwaltungshandeln ermöglicht werden müsste; die Zuschüsse des Bundes in Höhe von 1/3 der einsetzbaren Städtebauförderungsmittel (Bundesanteil rd. 3,9 Mio. EUR) würden entfallen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung**

#### Kosten, Finanzierung und finanzielle Auswirkungen des IEK

Mittel aus der Städtebauförderung sind i.d.R. ein Zuschuss zu den Kosten einer (investiven) Baumaßnahme. Das für eine Maßnahme zuständige Ressort / Amt bzw. der Projekt- / Bedarfsträger haben stets einen Eigenanteil zu erbringen, der je nach Art der Maßnahme unterschiedlich bemessen wird. Für Maßnahmen im IEK Lüssum wird von einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rd. 25,1 Mio. EUR ausgegangen: rd. 13,4 Mio. EUR sind von den o.g. Maßnahmenverantwortlichen als Eigenmittel zu erbringen und rd. 11,7 Mio. EUR werden aus Mitteln der Städtebauförderung als Zuschüsse gewährt. Es handelt sich dabei um vorläufige Kostenannahmen, die auf Erfahrung der Bedarfsträger bzw. Projektverantwortlichen beruhen. Diese werden mit Fortschreiten der Umsetzung durch belastbarere Kostenberechnungen ersetzt. Vor der Umsetzung einzelner Maßnahmen werden die erforderlichen Gremien mit einer Finanzierungsvorlage befasst. Eine Übersicht der geplanten Maßnahmen ist in Anlage 3 bzw. 4 dargestellt.

In der derzeit veranschlagten Laufzeit des IEK (2021 bis Ende 2028 = 8 Jahre) sollen Städtebauförderungsmittel aus dem Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ in Höhe von 11,7 Mio. EUR eingesetzt werden. Die Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung sind zu jeweils einem Drittel aus Landes- und Gemeindemitteln zu komplementieren. Diese sind jeweils projektbezogen aus den Haushalten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und der an der Maßnahme federführend beteiligten Fachressorts zu finanzieren und daher in der Haushaltsaufstellung jeweils in den beteiligten Ressorts in den Programmjahren einzuplanen. Für

die Haushalte der Jahre 2020 / 2021 sind im Haushalt der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bereits Mittel aus dem o.g. Städtebauförderungsprogramm auf der Haushaltsstelle 3696/892 60-0 „Zuschüsse an Dritte für das Programm Soziale Stadt“ in Höhe von 231 TEUR veranschlagt.

Tabelle: Darstellung Ausgaben und Finanzierung aus Städtebauförderungsmitteln

	Betrag in Euro (Brutto)	2020 / 2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff
Ausgaben	11.724.000	231.000	948.000	1.557.000	1.623.000	1.590.000	5.775.000
Finanzierung des Programms "Sozialer Zusammenhalt ..."	11.724.000	231.000	948.000	1.557.000	1.623.000	1.590.000	5.775.000
davon im Haushalt SKUMS <b>beschlossene</b> bremische Gemeindemittel	77.000	77.000					
davon im Haushalt SKUMS <b>geplante</b> bremische Gemeindemittel	3.831.500	0	316.000	519.000	541.000	530.000	1.925.000
davon im Haushalt SKUMS <b>beschlossene</b> bremische Landesmittel	77.000	77.000					
davon im Haushalt SKUMS <b>geplante</b> bremische Landesmittel	3.831.000	0	316.000	519.000	541.000	530.000	1.925.000
davon Bundesfinanzhilfen (1/3) Programm "Sozialer Zusammenhalt"	3.908.000	77.000	316.000	519.000	541.000	530.000	1.925.000

Die Finanzierungsbedarfe 2022/2023 sind in den Haushaltsvorentwürfen 2022/2023 im PPL 68 eingeplant und in den Orientierungswerten der Jahre 2024/2025 vorgesehen.

Mit dem Beschluss des IEK Lüssum ist noch keine Beschlussfassung der jeweiligen im IEK enthaltenen Maßnahmen gemäß der beigefügten Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 4) verbunden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist abhängig von der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel der beteiligten Ressorts sowie den politischen Beschlussfassungen. Die bislang vorliegende Grobplanung und deren Kostenschätzung sind im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zu konkretisieren und unterliegen einem dynamischen Prozess. Erforderliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Kostenberechnungen erfolgen mit der Konkretisierung der Maßnahme.

Sollte sich herausstellen, dass einzelne Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist es möglich, sie durch andere, neue Maßnahmen zu ersetzen. Etwaige Kostensteigerungen einzelner Projekte sowie der eben beschriebene Ersatz von Maßnahmen sind im vorgegebenen Mittelrahmen aufzufangen.

Die Finanzplanung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bund die Programme der Städtebauförderung wie bisher weiterführen und die Fördermittel nach Beschluss über die künftigen Bundeshaushalte zur Verfügung stellen wird.

Vor dem Hintergrund angespannter öffentlicher Haushalte ist es das Ziel der Städtebauförderung, die Mittel der Programme zusammen mit anderen öffentlichen Mitteln der Kommune, des Landes und des Bundes in festgelegten städtebaulichen Handlungsgebieten im Rahmen eines IEK zu bündeln und damit räumlich zu konzentrieren. Auch der in Lüssum vorgesehene Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist deshalb auf eine enge ressortübergreifende Zusammenarbeit und die Bündelung der eingesetzten Städtebauförderungsmittel mit öffentlichen Investitionen auch aus den anderen quartiersrelevanten Politikbereichen und Ressorts angelegt.

Vor diesem Hintergrund sind die am IEK beteiligten Ressorts aufgefordert, für quartiersrelevante und mit Städtebauförderungsmitteln unterstützte Investitionen in Lüssum in den kommenden Haushaltsaufstellungen die notwendige Betriebskostenfinanzierung und Unterhaltungsmittel einzuplanen oder eine ggf. erforderliche Überbrückungsfinanzierung aktiv, zusammen mit dem Referat Stadtumbau, über das Landesprogramm Lebendige Quartiere einzuwerben.

#### Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen bindet personelle Ressourcen in den jeweiligen Ressorts. Dies erfolgt im Rahmen des vorhandenen Personals.

#### Genderprüfung

Zielsetzung der Stadtentwicklung ist unter anderem, die gesellschaftliche Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten und Geschlechter zu ermöglichen und bestehende Nachteile auszugleichen. Gerade in einem Quartier, in dem ein großer Teil an Menschen lebt, der schlechtere Zugänge zu den Themen Bildung, Arbeit und Gesundheit hat und dem nicht die gleichen Chancen und Teilhabemöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie den Menschen in anderen Stadtteilen, zählen insbesondere Frauen zu den Bevölkerungsgruppen, die von den Problemlagen stärker betroffen sind als Männer. Gleichzeitig sind die besonderen Betroffenheiten von Frauen oftmals nicht ausreichend sichtbar. Hier ist es Aufgabe aller am Stadterneuerungsprozess Beteiligten, in der Umsetzung der Maßnahmen neben den oben geschilderten Problemlagen auch Genderbelange für die einzelnen Projekte zu ermitteln und zu berücksichtigen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Bei der Erstellung des IEK konnte auf eine organisatorisch-prozessuale und fachlich-inhaltlich bewährte Beteiligungskultur zurückgegriffen werden. Das Netzwerk lokaler Akteur:innen und engagierte Bewohner:innen wurden von Verfahrensbeginn an bei der Erstellung des IEK beteiligt: u.a. wurden zwei Veranstaltungen (unter strengen Coronaschutzbedingungen) im Format des „Planning for Real“ durchgeführt und durch weitere Sitzungen der Stadtteilgruppe im Haus der Zukunft ergänzt. In zwei Konferenzen wurden Vertreter:innen von Ressorts / Ämtern in die fachlich-inhaltliche Ausarbeitung einbezogen. Der vorliegende Bericht ist mit den fachlich Beteiligten abgestimmt.

Der Beirat Blumenthal wurde in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 über das IEK informiert und hat die Ziele sowie das weitere Vorgehen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorlage ist abgestimmt mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Justiz und Verfassung und dem Senator für Finanzen. Die Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatskanzlei ist eingeleitet worden; Rückmeldungen stehen noch aus.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt das im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) Lüssum-Bockhorn im Plan zeichnerisch dargestellte und im Textteil beschriebene Gebiet als Maßnahmengbiet der Sozialen Stadt gemäß § 171e Abs. 3 BauGB.
2. Der Senat beschließt das IEK Lüssum-Bockhorn als programmatischen Orientierungsrahmen für den Stadterneuerungsprozess innerhalb eines Teilbereiches von Lüssum-Bockhorn gemäß § 171e Abs. 4 BauGB und damit den Einsatz von Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Sozialer Zusammenhalt“ bis Ende 2028.
3. Der Senat nimmt den indikativen Mittelrahmen in Höhe von rd. 11,7 Mio. EUR aus der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähiger Kosten, vorbehaltlich der notwendigen Gremienbefassung für Einzelprojekte, zur Kenntnis.



4. Der Senat definiert den hier beschriebenen Teilbereich des Ortsteils Lüssum-Bockhorn bis einschließlich 2028 als Schwerpunktraum der Stadterneuerung und setzt sich zum Ziel, das IEK als sozialraumbezogenes Bündelungsinstrument ressortübergreifend vor Ort umzusetzen, private Investitionen anzustoßen und die öffentlichen Planungen und Investitionen der beteiligten Senatsressorts im Stadtteil aufeinander abzustimmen und zu konzentrieren.
5. Der Senat beschließt die Aufhebung des Programmgebietes „Soziale Stadt“ für den gesamten Ortsteil Lüssum-Bockhorn und bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau die Gesamtmaßnahme mit dem Bund abzurechnen.

#### Anlagen

1. Zusammenfassung des Berichtes „Integriertes Entwicklungskonzept Lüssum-Bockhorn“
2. Plan mit Darstellung der Gebietsabgrenzung
3. Bericht „Integriertes Entwicklungskonzept Lüssum-Bockhorn“ (Langfassung)
4. Kosten- und Finanzierungsübersicht